

Liegenschaften

Gewährung agrarischer De-minimis Beihilfe gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBL. 6300 idgF in Verbindung mit § 36a NÖ Tierzuchtverordnung 2009, LGBL. 6300/1 idgF als Beihilfe zur Vatertierhaltung und künstlichen Besamung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg

R I C H T L I N I E N

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2015

I. Gegenstand der Beihilfe

1. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt Beihilfen gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBL. 6300 idgF in Verbindung mit § 36a NÖ TZVO 2009, LGBL. 6300/1 idgF für
 - a) Den Ankauf und die Haltung von männlichen Zuchttieren (Vatertieren) und
 - b) die Vornahme künstlicher Besamungen von weiblichen Rindern.
2. Die Beihilfe besteht in der Leistung eines einmaligen Beitrages zu den Anschaffungskosten des Vatertiers bzw. zu den Kosten der künstlichen Besamung.
3. Voraussetzung für die Beihilfe zur Vatertierhaltung ist, dass der Beihilfenwerber das angekaufte Vatertier für die öffentliche sowie gemeinschaftliche Zuchtverwendung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Verfügung stellt.

II. Umfang der Beihilfe

1. Der Beihilfenbeitrag gemäß Punkt I. Abs 1 lit. a beträgt 25% des Anschaffungspreises des Vatertieres bei mindestens 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen. Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch 2 Jahre.
2. Der Beihilfenbeitrag gemäß Punkt I. Abs 1 lit. a beträgt 12,5% des Anschaffungsbeitrages des Vatertieres bei mindestens 50 nachgewiesenen Rinderbelegungen. Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch 2 Jahre.
3. Der Beihilfenbeitrag gemäß Punkt I. Abs 1 lit. b beträgt 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung, welche in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung verlautbart werden. Es ist jener Durchschnittskostensatz anzuwenden, der für die

jeweilige durchführende Person (Tierarzt, Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamer) verlautbart wurde.

4. Die Gesamtsumme der einem Beihilfenwerber gewährten agrarischen De-minimis-Beihilfen darf innerhalb von 3 Steuerjahren (=Kalenderjahren) den Betrag von € 15.000,00 nicht übersteigen.

III. Beihilfenwerber

Beihilfenwerber können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

IV. Verfahren

1. Für die Erlangung einer agrarischen De-minimis-Beihilfe gemäß Punkt I. Abs 1 lit. a hat der Beihilfenwerber das Vatertier selbst anzukaufen und die Beihilfe unter Anschluss aller erforderlichen Nachweise (zB Vorlage einer Ankaufsrechnung eines Vatertiers) bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg schriftlich zu beantragen, wobei er gleichzeitig alle im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten/bewilligten/ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen anzugeben hat. Die Beantragung und Abrechnung erfolgt mit dem Formular zur „agrarischen De-minimis-Beihilfe“ (Formblatt A).
2. Die Erlangung einer agrarischen De-minimis-Beihilfe gemäß Punkt I. Abs 1 lit. b hat der Beihilfenwerber unter Anschluss aller erforderlichen Nachweise (zB Besamungsschein, Vorlage des Rechnungsbelegs) schriftlich bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu beantragen, unabhängig davon ob die künstliche Besamung durch den Tierarzt, den Besamungstechniker oder durch den Eigenstandsbesamer erfolgt ist. Der Beihilfenwerber hat gleichzeitig alle im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten/bewilligten/ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen anzugeben. Die Beantragung und Abrechnung erfolgt mit dem Formular zur „agrarischen De-minimis-Beihilfe“ (Formblatt A).
3. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat das Erfüllen der Voraussetzungen und den Umfang der Beihilfe gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300 idGF zu prüfen und dem Beihilfenwerber schriftlich die Höhe der Beihilfe, unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 und dem Verweis, dass es sich um eine agrarische De-minimis-Beihilfe handelt, mit dem Formular zur „Agrarischen D- minimis-Beihilfe“ (Formblatt B) mitzuteilen.

V. Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2016

